

Kreis von Bürgern Lehren aus der Verhandlung vermittelt werden können (vgl. OG-Inf. 3/1977, S.3; OG-Inf. 1/1983, S. 17f. und 28ff.).

Bei jugendlichen Angeklagten darf durch die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit das Erziehungsziel nicht gefährdet werden, deshalb wird sie in Strafsachen gegen Jugendliche nur ausnahmsweise geboten sein.

3.1. Die gesetzlichen Bearbeitungsfristen stellen Höchstfristen dar. Sie beziehen sich auf den Abschluß der Hauptverhandlung (vgl. § 240 Abs. 2), nicht auf die Rechtskraft der Entscheidung. Zur Berechnung der Frist vgl. Anm. 1.4. und 2.1. zu §78. Entsprechende Bearbeitungsfristen gelten auch für das Rechtsmittelverfahren (vgl. Anm. 1. und 2. zu § 294). Für Strafverfahren, die vom Rechtsmittelgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden sind, gelten die Fristen aus Abs. 3 ab Wiedereingang der Akten beim Gericht erster Instanz.

3.2. Besondere Hinderungsgründe, welche die Überschreitung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen begründen, können z. B. sein

- außergewöhnlicher Umfang oder besondere Kompliziertheit des Strafverfahrens;
- Krankheit des Angeklagten, der Zeugen oder Sachverständigen;
- Beiziehung von umfangreichen Gutachten.

Bei Rückgabe der Sache zu weiteren Ermittlungen (vgl. § 190 Abs. 1 Ziff. 2) wird die gesetzliche Bearbeitungsfrist unterbrochen; bei vorläufiger Einstellung des Verfahrens (vgl. § 189 Abs. 1, § 247) wird sie nach Wegfall der Einstellungsgründe neu berechnet.

3.3. Der Aktenvermerk des Vorsitzenden über die Hinderungsgründe hat die Umstände, die zur Überschreitung der gesetzlichen Bearbeitungsfrist geführt haben, konkret zu bezeichnen.

§202

Ladungen und Benachrichtigungen^{1 2 3 4}

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hauptverhandlung zur Verfügung stehen. Mit der Ladung teilt das Gericht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger mit, wer als Zeuge, Sachverständiger oder Kollektivvertreter zur Hauptverhandlung geladen wird und welche anderen Beweismittel herangezogen werden sollen.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche sind auch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu laden, wenn nicht die Gründe des § 70 Absatz 4 dem entgegenstehen. Ist gemäß § 71 Absatz 1 die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe notwendig, sind sie zu laden.

(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, soll das Gericht bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

(4) Der Geschädigte ist vom Termin zur Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

1.1. Ladungen sind erforderlich, wenn die Teilnahme bestimmter Verfahrensbeteiligter an der Hauptverhandlung gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Anwesenheit der zu Ladenden vom Gericht als zur Beweisführung (vgl. Anm. 1.1.-1.5. zu § 222) notwendig angesehen wird. Zu laden sind

- der Angeklagte (vgl. Anm. 1. zu § 48, Anmerkungen zu § 203, Anm. 1.1. zu § 216),
- der Verteidiger und der Beistand des jugendlichen Angeklagten (vgl. Anm. 1.1. zu § 205, Anm. 3.1. zu § 72),
- die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtig-

ten (vgl. Anm. 2.1. zu § 202, Anm. 1.3. zu § 70),

- der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger (vgl. Anm. 2. und 3. zu § 207),
- der Vertreter des Kollektivs (vgl. Anm. 1.2. zu § 37, § 208),
- die Organe der Jugendhilfe (vgl. Anm. 1.2. zu § 71),
- Zeugen (vgl. Anmerkungen zu § 30, § 208),
- Sachverständige (vgl. Anmerkungen zu § 41, § 208, Anm. 1.2. zu § 228).

Sind im Ermittlungsverfahren zu einem Beweis-